Kantonsrat St.Gallen 51.09.88

Interpellation Dietsche-Kriessern (27 Mitunterzeichnende) vom 30. November 2009

Ausstehende Sanktionen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 9. Februar 2010

Marcel Dietsche-Kriessern zeigt sich in seiner Interpellation vom 30. November 2009 aufgrund von Berichterstattungen in den Medien besorgt darüber, dass die Massnahmen gegen Lohndumping und andere arbeitsrechtliche Verstösse bei ausländischen Firmen ungenügend greifen könnten. Insbesondere macht er sich darüber Gedanken, ob die gegenüber ausländischen Firmen ausgesprochenen Sanktionen durchgesetzt und ob die Bussen auch eingezogen werden können. Bei ausländischen Firmen sei es zudem schwierig bis unmöglich, die Kosten und Bussen am Firmensitz einzuziehen. Er stellt in diesem Zusammenhang verschieden Fragen zur Situation im Kanton St.Gallen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Das Bundesgesetz über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.20; abgekürzt EntsG) sieht vor, dass ausländische Firmen, die gegen die in allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (AVE GAV) oder in Bundesgesetzen bzw. Verordnungen des Bundesrates geregelten Arbeits- und Lohnbedingungen verstossen, bestraft werden können. Als Sanktion kann die zuständige kantonale Behörde Bussen bis Fr. 5'000.– aussprechen, bei nicht geringfügigen Verstössen auch Dienstleistungssperren für das betreffende Unternehmen während ein bis fünf Jahren vorsehen. Im Kanton St.Gallen ist das Amt für Wirtschaft zuständig für die Ausfällung von Sanktionen gemäss EntsG. Die jeweiligen paritätischen Organe sind für die Kontrollen verantwortlich, ob ausländische Betriebe den AVE GAV bei Einsätzen in der Schweiz einhalten. Stellen sie im Kanton St.Gallen Verstösse fest, melden sie diese dem Amt für Wirtschaft.

Seit Einführung der flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit wurden dem Amt für Wirtschaft erst wenige Sanktionierungsanträge durch die paritätischen Organe gestellt. Dies hängt nicht zuletzt damit zusammen, dass die paritätischen Organe die Möglichkeit haben, einem fehlbaren Betrieb gestützt auf ihren AVE GAV selbst eine Konventionalstrafe aufzuerlegen. Von solchen Fällen erhält das Amt für Wirtschaft häufig keine Kenntnis. Bislang wurden gestützt auf das EntsG elf Bussen wegen Verletzung eines AVE GAV ausgesprochen. Die Verletzung des Arbeitsgesetzes (SR 822.11) und seiner Verordnungen führte bislang zu sechs Bussen nach EntsG. Grund für die Bussen waren Verletzungen der Bestimmungen über die korrekte Arbeitszeiterfassung, die Höchstarbeitszeit und in einem Fall eine fehlende Bewilligung für Sonntagsarbeit.

2. Im Kanton St.Gallen wurde die Erfahrung gemacht, dass solche Bussen von ausländischen Firmen in der Regel anstandslos bezahlt werden. Es ist davon auszugehen, dass vor allem Firmen, die auch künftig Einsätze in der Schweiz ausführen möchten, die von den Behörden verfügten Bussen bezahlen und kein Interesse daran haben, negativ in Erscheinung zu treten. Bislang ist im Kanton St.Gallen erst eine Busse, die wegen der Verletzung verbindlicher Lohn- und Arbeitsbedingungen verfügt worden ist, unbezahlt geblieben. Diese Busse im Betrag von Fr. 2'000.— und die Gebühr von Fr. 1'000.— werden derzeit auf dem ordentlichen Rechtsweg eingetrieben. Gestützt auf das EntsG kann der Kanton selbst keine Konventionalstrafen verhängen. Da auch keine Rechtsgrundlage dafür besteht, dass der Kanton die paritätischen Organe bei der Einforderung der von ihnen verhängten Konventionalstrafen unterstützt, liegen keine Angaben über Ausstände bei diesen Strafen vor.

3. In der Anfangsphase des Vollzugs des EntsG tauchte verschiedentlich das Problem auf, dass ausländische Betriebe die von den kantonalen Behörden verhängten Bussen und Gebühren nicht beglichen. Da Betreibungen im Ausland mit grossem Aufwand verbunden sind und keine andere Möglichkeit der Busseneintreibung bestand, hatten die ausländischen Betriebe wenig zu befürchten. Aus diesem Grund wurde per 1. April 2006 das EntsG dahingehend revidiert, dass auch bei Nichtbezahlung rechtskräftiger Bussen dem betreffenden Arbeitgeber während ein bis fünf Jahren verboten werden kann, in der Schweiz tätig zu sein. Diese Drohung trug wesentlich dazu bei, dass ausländische Betriebe ihre Bussen grossmehrheitlich begleichen. Der überwiegende Anteil der verfügten Bussen betrifft Verstösse gegen die Meldevorschriften ausländischer Betriebe. Von den im Jahr 2009 verfügten 39 Bussen betrafen 37 fehlerhafte oder fehlende Meldungen. Im Jahr 2009 verfügte das Amt für Wirtschaft fünf Dienstleistungssperren gegen ausländische Betriebe, die ihre Bussen nicht beglichen hatten. Diese fünf nicht einbringlichen Bussen betragen je Fr. 500.- zuzüglich einer Verfahrensgebühr von je Fr. 200.-. Die Dienstleistungssperren gelten für das ganze Gebiet der Schweiz. Die gesperrten Betriebe sind deshalb im Zentralen Migrationsinformationssystems (ZEMIS) gekennzeichnet. Die Erfahrung hat gezeigt, dass nur Betriebe, die kein Interesse mehr haben an weiteren Einsätzen in der Schweiz, eine solche Sperre in Kauf nehmen.

Da die vom Amt für Wirtschaft sanktionierten Betriebe ihre Bussen in der Regel anstandslos begleichen, bestand bislang keine Veranlassung für die Einführung eines Kautionierungssystems.

4. Das kantonale Recht sieht keine Regelung vor, die bei ausländischen Betrieben die Einziehung einer Kaution zulassen würde. Nach Art. 2 Abs. 2ter EntsG gelten Bestimmungen eines AVE GAV betreffend die Hinterlegung einer Kaution durch den Arbeitgeber auch für ausländische Betriebe, die Arbeitnehmende in die Schweiz entsenden. Gestützt auf diese Bestimmung ist im April 2009 im Kanton Baselland eine Kautionspflicht in einen kantonaler AVE GAV aufgenommen worden. Demnach hatten sowohl in- als auch ausländische Arbeitgeber vor Arbeitsaufnahme im Kanton Baselland eine Kaution in der Höhe von Fr. 20'000.— zu hinterlegen. Die Kaution sollte allfällige Kosten für Kontrollen, Verfahren und Konventionalstrafen decken. Das zuständige Kantonsgericht hat die Kautionspflicht bereits im Oktober 2009 wieder aufgehoben, da der Staat über genügend andere Instrumente verfüge, um Verstösse gegen AVE GAV zu ahnen. Der Entscheid ist jedoch noch nicht rechtskräftig.

Im Kanton St.Gallen besteht derzeit keine Notwendigkeit, die Einführung einer Kautionspflicht zu prüfen. Soweit Verstösse dem zuständigen Amt für Wirtschaft gemeldet und gestützt auf das EntsG sanktioniert werden, zahlen die Betriebe ihre Bussen in aller Regel. Für die wenigen säumigen Betriebe reicht die bestehende Möglichkeit des Dienstleistungsverbots aus.